



ISSUE 17 / MAI 2009

Newsletter



Aktuell

ANHEBUNG DER SCHWELLENWERTE

Das Bundeskanzleramt hat auf Drängen der Wirtschaft und in Anlehnung an das deutsche Modell mit der Schwellenwerteverordnung vom 30.04.2009 die Schwellenwerte für die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen angehoben. Durch diese Anhebung verspricht sich die Wirtschaft eine Belebung der örtlichen und regionalen Wirtschaft. Es soll durch die Anhebung der Schwellenwerte den Gemeinden ermöglicht werden, einfach und unbürokratisch kleinere Projekte umzusetzen.

Der Schwellenwert für Direktvergaben wurde von bisher EUR 40.000,-- bzw. EUR 60.000,-- einheitlich auf EUR 100.000,-- angehoben. Für öffentliche Auftraggeber besteht daher ab sofort die Möglichkeit, öffentliche Aufträge bis zu einem Auftragswert von EUR 100.000,-- ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens direkt an Unternehmer zu vergeben.

Weiters wurde der Schwellenwert für das nicht offene Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung von bisher EUR 120.000,-- auf EUR 1 Mio. angehoben. Dementsprechend müssen öffentliche Auftraggeber nunmehr bei Aufträgen bis zu EUR 1 Mio. kein offenes Verfahren mehr ausführen. Voraussetzung für die Durchführung eines nicht offenen Verfahrens ohne vorherige Bekanntmachung ist nur, dass der Auftragswert unter EUR 1 Mio. liegt und zumindest fünf Unternehmer zur Angebotsabgabe einladen werden.

Für das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung im Unterschwellenbereich gilt nunmehr für Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen ein einheitlicher Schwellenwert von EUR 100.000,-- anstatt der bisherigen EUR 80.000,-- für Bauaufträge und EUR 60.000,-- für Liefer- und Dienstleistungsaufträge.

Die Verordnung ist mit 30.04.2009 in Kraft getreten und temporär bis 31.12.2010. Die neuen festgesetzten Schwellenwerte sind auf alle Vergabeverfahren anwendbar, die während des Zeitraums der Geltung dieser Verordnung eingeleitet werden.

Katharina Müller
Willheim Müller Rechtsanwälte, www.wmlaw.at

NEWS +++ Am 15. Juni 2009 findet der 3. JOUR FIXE bei Willheim Müller RAe statt. Thema: „Flucht öffentlicher AG aus dem Vergaberecht - Wie können sich Auftragnehmer gegen vergaberechtswidrig erteilte Aufträge ausgegliederter Rechtsträger zu Wehr setzen?“ +++ Bernhard Kall und Matthias Wohlgemuth, Wirtschaftskammer Wien, zeigen anhand von Praxisbeispielen (Leasing, Vereine) auf, wann ausgegliederte Rechtsträger zur Anwendung des Vergaberechts verpflichtet sind und welche Möglichkeiten es gibt, gegen vergaberechtswidriges Verhalten öffentlicher AG vorzugehen. +++ **Anmeldung und Info über office@wmlaw.at**

Aktuell

BUNDESVERGABEGESETZNOVELLE 2009

Wieder liegt ein Entwurf einer Bundesvergabegesetznovelle vor. Die geplante Bundesvergabegesetznovelle enthält eine Reihe von höchst praxisrelevanten Änderungen die spätestens mit 20.12.2009 in Kraft treten werden.

Neben Änderungen in Zusammenhang mit der Anerkennung von beruflichen Qualifikationen für EU- bzw. EWR Staatsangehörige sieht die Novelle Erleichterungen bei der Vorlage der Eignungsnachweise vor. In Zukunft sollen die vom Auftraggeber (AG) in den Ausschreibungsunterlagen festgelegten Nachweise durch eine „Eigenerklärung“ des Bieters oder Bewerbers belegt werden können. Diese Eigenerklärung muss die Zusage enthalten, dass auf Anforderung des AG die erforderlichen Nachweise vorgelegt werden. Bieter müssen daher nicht mehr bereits mit Angebotsabgabe sämtliche geforderten Nachweise vorlegen. Weiters soll die Stillhaltefrist im Oberschwellenbereich bei elektronischer Übermittlung der Zuschlagsentscheidung nur mehr 10 Tage (bei Übermittlung per Post 15 Tage) dauern und mit der Absendung der Zuschlagsentscheidung (nicht wie bisher mit dem Zugang) zu laufen beginnen, was den Rechtsschutz für Bieter erschwert.

Mit der Novelle werden auch Feststellungskompetenzen des BVA neu geregelt. Wenn bestimmte massive Vergabeverstöße vorliegen, kann das BVA in Zukunft entweder den Vertrag ex tunc, also rückwirkend, oder – auf Antrag des Auftraggebers – ex nunc für nichtig erklären. Im Oberschwellenbereich soll die Grundregel die Nichtigkeit ex-tunc sein, im Unterschwellenbereich nur in Fällen offenkundig unzulässiger Vorgehensweise des AG. Weiters besteht für das BVA die Möglichkeit, Geldbußen zu verhängen. Die Geldbußen sollen bis 20% der Auftragssumme, maximal – im Gesetzesvorschlag zwar noch nicht enthalten, aber in Diskussion – EUR 70.000,-- hoch sein. Das BVA kann auch die Veröffentlichung des Spruches des Feststellungsbescheides in Druckmedien anordnen, um eine entsprechende abschreckende Wirkung zu erreichen. Derzeit sieht der Entwurf keine Antragslegitimation für gesetzliche Interessensvertretungen (z.B. Wirtschaftskammern) vor; dieser Punkt ist nach wie vor umstritten.

Bernhard Kall
Willheim Müller Rechtsanwälte, www.wmlaw.at

